

Zeitschrift:	Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare, Schweizerische Vereinigung für Dokumentation = Nouvelles / Association des Bibliothécaires Suisses, Association Suisse de Documentation
Herausgeber:	Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare; Schweizerische Vereinigung für Dokumentation
Band:	30 (1954)
Heft:	1
Artikel:	Inhalt und Form in der Schlagwortkatalogisierung
Autor:	Kind, Helmut / Vontobel, Willy
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-771307

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anklagen ungerecht, grund- und haltlos sind. Jeder unvoreingenommene Bibliotheksbenutzer — und diese Haltung dürfte man auch von Akademikern erwarten — wird der Bibliothek als zuverlässige Vermittlerin des Arbeits-, Studien- und des Freizeitbuches Dank wissen oder mindestens die Aufgeschlossenheit und die Hilfsbereitschaft des Personals anerkennen. Wir könnten über die erwähnte « Liebkosung » großzügig hinweggehen, wenn es nicht um das Ansehen eines Standes ginge, der seine besten Kräfte in den Dienst des Geistes und der Kultur und damit der Wohlfahrt des gesamten Volkes stellt.

-tt.

INHALT UND FORM IN DER SCHLAGWORTKATALOGISIERUNG

Zu dem Aufsatz von Willy Vontobel: Über den Formalismus im Schlagwort, Nachrichten der Vereinigung Schweiz. Bibliothekare, 1953, Nr. 4, pp. 116—119.

In seiner Rezension meines Buches « Der Schlagwortkatalog der Universitäts- und Landesbibliothek Halle » verficht Vontobel mit größter Entschiedenheit den Grundsatz, daß bei der Schlagwortkatalogisierung nicht Buchtitel, sondern Buchinhalte zu klassifizieren seien. Meines Erachtens völlig zu Recht. Die Schlagwortkatalogisierung als eine Art der Sachkatalogisierung hat sich mit Sachen, mit Inhalten zu befassen und von ihnen auszugehen. Beschäftigt sie sich lediglich mit den formalen Elementen des (Sach-) Titels, dann hört sie auf, echte Sachkatalogisierung zu sein. Ein Stichwort aber kein Schlagwortkatalog wäre das Ergebnis. Gerade ein Katalog, der auf Schlagwörtern mit « engstem Begriff », also einer Vielzahl selbständiger, nicht zu Gruppen vereinigter Schlagwörter aufgebaut ist, sollte sorgfältig davor bewahrt werden, daß bei einer Überschätzung des formalen und Vernachlässigung des sachlichen Elements mit der Zeit anstelle der eigentlichen Schlagwörter Stichwörter treten. Um diese Gefahr zu vermeiden, wurde auf meine Anregung hin in Halle bestimmt, daß alle schlagwortmäßig erfaßbare Literatur — wissenschaftliche Literatur und gegenständliche Belletristik — nach der Signaturgebung im Realkatalog die Schlagwortkatalog-Stelle zu durchlaufen habe: auf diese Weise war eine lediglich formale Katalogisierung ausgeschaltet und die Gewähr einer sachgemäßen Klassifizierung der Bücher gegeben. Diese Überzeugungen und Erfahrungen haben dann auch in meiner Schrift wiederholt ihren Niederschlag gefunden (S. 4; S. 23/24 und Anm. 102; S. 47, § 17). Es ist merkwürdig, daß der Rezensent das übersieht und statt dessen anscheinend aus der Tatsache, daß ein umfangreiches Regelwerk

gegeben und durch Buchtitel erläutert wird, den irrgen Schluß zieht, in Halle werde im wesentlichen formal nach Titeln katalogisiert. Gemeint ist doch in einer Schlagwortkatalog-Instruktion bei den Titeln nicht deren formaler, sondern ihr inhaltlicher Bestandteil. Ebenso wie der Schlagwortkatalog Titel bietet, die aber auf Grund der Buchinhalte geordnet sind, ebenso darf auch ein Regelwerk mit Titeln operieren, die hier als abkürzende Zeichen für die Inhalte zu gelten haben. Verfasser und Rezensent sind also in der Frage der Katalogisierung vom Inhalt her der gleichen Meinung, und die Polemik des letzteren stößt an dieser Stelle ins Leere.

Was dem Katalogführer durch die Einsichtnahme ins Buch gegeben ist, ist freilich lediglich eine Vorstellung von seinem Inhalt. Hieraus ist der jeweilige Schlagwortbegriff zu entnehmen und das Schlagwort zu prägen. Nach den sachlichen kommen nun die formalen Momente — logische Analyse und sprachliche Formulierung — zu ihrem Recht. Wie weit diese zu berücksichtigen sind: an dieser Frage scheiden sich allerdings die Geister. Vontobel scheint mehr der « Wiener Auffassung » zuzuneigen, die allgemeine Anweisungen für die Katalogisierung als ausreichend ansieht; sein temperamentvoller Ausfall gegen die « künstlichen und willkürlichen Unterscheidungen » der Halleschen Instruktion berechtigen jedenfalls zu dieser Annahme. Was dagegen zu sagen ist, ist ausführlich in meinem Buch vorweggenommen; ich begnüge mich hier mit einer thesenmäßigen Aufzählung. Der Schlagwortkatalog bedarf, als ein Unternehmen von größerer Zeitdauer, einer eingehenden Instruktion, wie auch der Realkatalog ein sorgfältig ausgearbeitetes Schema benötigt. Es handelt sich hierbei nicht um Gesetze, sondern um Regeln. Deren beträchtliche Anzahl ist in der Mannigfaltigkeit der Sachinhalte begründet und keineswegs künstlich konstruiert. Gerade dadurch, daß das Regelwerk auf diese Mannigfaltigkeit Rücksicht nimmt, wird eine bloß formale Katalogisierung, die am Buchinhalt vorbeigeht, vermieden. Diese straffe Katalogisierung hat ihre Vorteile einmal für den Benutzer: er findet unter dem jeweiligen Schlagwort wirklich dasjenige, was ihn für sein Thema interessiert, da bei jedem Buchinhalt die Schlagwortbegriffe von sekundärer Bedeutung lediglich mit Verweisungen bedacht werden. Daß hierbei auf Schlagwörter und nicht auf Titel verwiesen wird, sei an dieser Stelle vermerkt. Der Vorteil einer eingehenden Regelung für den Katalogisierenden selbst, die Eindämmung der subjektiven Willkür nämlich, leuchtet ohne weiteres ein. Überdies ist dort, wo der Schlagwortkatalog als zweiter Sachkatalog fungiert, die Zahl seiner Bearbeiter begrenzt und schon darum eine allzu weitgehende Verwendung der Mehrfachaufnahmen nicht ratsam.

Zur Illustrierung des Gesagten nur ein Beispiel. Vontobel hält die Regel, daß ein Gegenstand auch nur ein Schlagwort bekommen dürfe, für künstlich. Sie ist es nicht, denn gerade bei Beispielen wie «Der Einfluß Shaftesburys auf Wieland» u. ä. ist der Verfasser durch die Einsichtnahme in das Buch darüber belehrt worden, daß es sich nicht um zwei gleichwertige Gegenstände handelt, sondern um einen: in diesem Falle um Wielands Auseinandersetzung mit der Philosophie Shaftesburys. Auf den so gefundenen Begriffs-komplex werden die Regeln angewandt, und als Schlagwort wird «Wieland (und Shaftesbury)» ausgeworfen. Wer sich aber über Shaftesbury orientieren will, wird nur dann an dem fraglichen Werk Interesse nehmen, wenn er sich etwa mit den Nachwirkungen der Ideen des englischen Philosophen vertraut machen möchte; und in einem solchen Falle genügt die Verweisung «Shaftesbury s. a. Wieland (und Shaftesbury)». Daß man über diese und jene Einordnung geteilter Meinung sein kann, liegt in der Natur der Sache: der subjektive «Erdenrest» läßt sich nun einmal nicht völlig eliminieren. Aber er sollte durch ein ausführliches Regelwerk so weit eingedämmt werden, wie es möglich ist. Denn nach meiner Überzeugung macht paradoxausweise ein auf den ersten Blick kompliziertes Katalogisierungs-Regelwerk die Benutzung selber relativ leicht, weil es einen höheren Grad von Sicherheit schafft (wie z. B. das Bürgerliche Gesetzbuch einen höheren Grad von Rechtssicherheit schafft als die Lex Salica), während ein einfaches Regelwerk die Benutzung auf die Dauer erschwert. Man mag eine solche Einstellung immerhin Formalismus nennen; aber sie hilft die Anarchie im Schlagwortkatalog verhüten, eine Gefahr, der sich auch der Rezensent bewußt ist.

Helmut Kind

* * *

Der Rezensent bekennt aufrichtig, daß er selber keine treffenderen Argumente gegen Formalismus und Titelbeschlagwortung ins Feld zu führen wüßte als Kind in der obenstehenden Replik auf seine Besprechung. Mit den gleichen Worten sind aber für ihn andere Inhalte, mit den gleichen Grundsätzen andere Folgerungen verbunden. Er greift deshalb noch einmal zur Feder, um seinen abweichenden Standpunkt in den Hauptfragen darzulegen.

1. Es ist in der Tat nichts dagegen einzuwenden, daß in einem Regelwerk Buchtitel zitiert werden. Es scheint aber dem Rezensenten ein Unterschied zu sein, ob man Titel bloß als Beispiele zitiert, oder ob man die Regeln auf Buchtitel zuschneidet. Kind tut tatsächlich das letztere, wenn er die Beziehungen, die zwischen zwei

und mehr Begriffen in einem mehrgliedrigen sprachlichen Gefüge bestehen, untersucht, um die Frage, welcher Begriff als Schlagwort auszuwerfen sei, zu entscheiden. Wer solche Regeln anwendet, der urteilt nach dem Titel, ob er nun das Buch vor sich habe oder nicht. Es stimmt allerdings, daß Kind den Sachbearbeiter auffordert, ins Buch selbst hineinzusehen. Diese Einsichtnahme aber kann, da die Regeln für die Behandlung der Buchtitel so eindeutig und definitiv lauten, nur den Zweck haben festzustellen, ob die übergangenen Begriffe einer Verweisung würdig sind oder nicht, falls es sich nicht um einen Titel handelt, der überhaupt nicht ins Schema paßt und über den Gegenstand nichts aussagt. Schmid, der Urheber der Stuttgarter Regeln (von denen diejenigen von Halle zugestandenermaßen ein Ableger sind) glaubte sogar, daß seine Regeln die Prüfung des materiellen Sachverhalts weitgehend überflüssig machen. Kind teilt diese Hoffnung, die er als «übertrieben» bezeichnet, nicht, nichtsdestoweniger übernimmt er die Regeln von Schmid (die sich also unzweifelhaft auf Buchtitel beziehen) und dem Rezidenten will scheinen, daß tatsächlich nur Regeln, die vom Buchtitel ausgehen, die Präzision und Eindeutigkeit erlangen, die offenbar nach der Meinung der beiden Gesetzgeber notwendig ist, um den Katalog vor dem Versinken ins Chaos zu bewahren.

2. Der Rezident kennt den Grundsatz 1 Sache = 1 Schlagwort und hält ihn für das Grundgesetz des Schlagwortkatalogs überhaupt, dessen strikte Anwendung diesen erst zum Sachkatalog macht. Es verlangt vom Bearbeiter, daß er die Literatur über eine Sache unter einem Schlagwort vereinige und von den synonymen Bezeichnungen darauf verweise, daß er aber umgekehrt für 2 Sachen stets 2 Schlagwörter bilde, auch wenn diese beiden Sachen einmal zusammen den einen Gegenstand einer zu klassierenden Schrift ausmachen. Der Bearbeiter wird also nicht Hauspferd neben Pferd stehen lassen, denn beides ist dasselbe, nur daß je nach dem Zusammenhange einmal Pferd gesagt wird und einmal Hauspferd oder Reitpferd oder Zugpferd. Dasselbe gilt für Leberentzündung und akute Leberentzündung. Andererseits wird er nicht 1 Schlagwort bilden für 2 Personen wie Wieland und Shaftesbury, auch wenn diese einmal in der Anschauung eines Subjekts (nämlich eines Autors) zusammengesehen und in ein Abhängigkeitsverhältnis zueinander gebracht werden; denn die beiden Personen werden dadurch nicht eine Person, sondern bleiben in alle Ewigkeit 2 Personen.

Kind kennt nun ebenfalls das Gebot, synonome Schlagwörter zu vermeiden, wenn auch die Frage, ob Hauspferd oder akute Leberentzündung als Schlagwörter zu gelten haben, ihn schon in fast

unlösbar Konflikte stürzt (wahrscheinlich weil er eben doch zu sehr am jeweiligen Titel hängt). Um zu wissen, wieviel Aufnahmen von einem Buch für den Schlagwortkatalog zu machen sind, fragt er aber nicht einfach, von welchen an sich bestehenden, im Katalog unter Schlagwörtern verzeichneten Sachen die Schrift handelt, sondern er fragt nach dem Gegenstand, und das ist etwas ganz anderes; denn es ist möglich, daß verschiedene Sachen (bezw. Personen) zusammen nur einen Gegenstand ausmachen, weil der Autor von ihrer Beziehung, ihrem Verhältnis zueinander spricht. Das ist der Fall bei Titeln wie: Shaftesburys Einfluß auf Wieland, Die Wirkung des Veticillins auf die Streptokokkeninfektion des Kuheuters, Die Päpste als Richter über die deutschen Könige usw., die alle deswegen nur einmal aufgenommen werden dürfen, nämlich unter Wieland, Kuheuter und Päpste. Mit einer solchen Berücksichtigung des jeweiligen Standpunkts des Autors kann sich der Rezensent nun allerdings nicht befreunden, sie scheint ihm unvereinbar mit dem Grundsatz 1 Sache = 1 Schlagwort zu sein und damit dem Wesen des Sachkatalogs, der Literatur über an sich bestehende Sachen verzeichnen soll, zu widersprechen. Der Rezensent hält den Grundsatz 1 Gegenstand = 1 Schlagwort außerdem für einen Ausfluß formalistischen Denkens und führt ihn zurück auf den Einfluß der preußischen Instruktionen, deren Formalismus wohl im alphabetischen Katalog, nicht aber in einem Sachkatalog seine Berechtigung hat. Daß es sich um Formalismus handelt, zeigt auch der Umstand, daß man nun gezwungen ist, wie im alphabetischen Katalog statt einer 2. Titelaufnahme eine Verweisung einzulegen, um der behandelten Materie Rechnung zu tragen, ohne den Buchstaben des Gesetzes zu verletzen. Solche Verweisungen, die nicht auf verwandte, über- oder untergeordnete, oder synonyme Begriffe zielen, sondern für eine 2. Aufnahme dastehen, die man laut Regel nicht machen darf, sind zweifellos ein Formalismus, zugleich das Eingeständnis, daß die Regel willkürlich ist. Das gilt auch für den Fall Shaftesbury und Wieland. In dem Buche nämlich, das diesen Titel hat, ist sicher so viel über Shaftesbury zu vernehmen wie in mancher Schrift, die nur ein einzelnes Werk des Engländer oder einen einzelnen Abschnitt seines Lebens behandelt. Eine kleine Überlegung kann die Willkür noch deutlicher an den Tag bringen. Man braucht nur anzunehmen, der Gegenstand eines Werkes sei der Einfluß Shaftesbury auf Wieland, Herder und Goethe. Nach der Regel werden die drei letztgenannten mit einer richtigen Aufnahme bedacht, während Shaftesbury der ihnen als einzelner gegenübersteht sich wiederum mit einer Verweisung zu begnügen hat. Die Gewichte sind aber so offensichtlich ganz falsch verteilt.

Der Rezensent ist sich natürlich ganz klar darüber, daß seine Kritik auf den Schlagwortkatalog von Halle ohne Einfluß sein wird; aber er hat auch gar nicht den Ehrgeiz, einen solchen Einfluß auszuüben. Jede Bibliothek ist frei, ihren Katalog so einzurichten, wie es ihr paßt. Es geht ihm um eine prinzipielle Frage. Der Grundsatz 1 Gegenstand = 1 Schlagwort scheint in deutschen Landen weit hin unbestrittene Geltung zu genießen, wie z. B. das Lehrbuch der Sachkatalogisierung von Roloff (Leipzig 1950) bezeugt, das sich ebenfalls dazu bekennt. In Halle wird er nur besonders konsequent und starr durchgeführt, was eben den Widerspruch herausfordert, der nun aber nicht bloß der Anwendung gilt, sondern dem Prinzip als solchen, dessen Berechtigung wohl einmal angezweifelt werden darf. Es wird deswegen zwar nicht absterben; denn eine solche mit schwerer Gelehrsamkeit auftretende und mit einem ganzen bibliothekarischen Berufsethos verbundene Überzeugung läßt sich nicht mehr ausrotten. Es gibt aber immer zweifelnde und schwankende Gemüter, die sich imponieren lassen könnten. Zu ihrer Rückenstärkung sei gesagt: es geht auch ohne. *Willy Vontobel*

† Dr. FRIEDRICH PIETH, CHUR. 1874–1953

Am 29. September 1953 starb in Chur Alt-Kantonsschullehrer und ehemaliger Kantonsbibliothekar Dr. Friedrich Pieth. Der Verstorbene ist im Jahre 1874 in dem Schanfigger Bergdörflein Castiel geboren, wo er seine Jugend verbrachte. Nach Erlangung des Lehrerdiploms an der Bündner Kantonsschule, unterrichtete er kurze Zeit an der Primarschule und besuchte dann die Universitäten Berlin und Bern. Im Jahre 1898 doktorierte er an der Berner Hochschule mit der Dissertation über « Justus von Gruners Mission in der Schweiz 1816 bis 1819 ». Gleich nach Abschluß seiner Studien wurde er, erst vierundzwanzigjährig, als Kantonsschullehrer nach Chur berufen, wo er 36 Jahre lang wirkte. Seine Tüchtigkeit als Lehrer ist unbestritten und seine « Schweizergeschichte für Bündner Schulen » nannte Otto von Geyrer das beste Geschichtslehrmittel der Schweiz.

Pieth war aber auch ein bedeutender Historiker, der klar und gemeinverständlich zu schreiben verstand. Sein bedeutendstes Werk ist die « Bündnergeschichte », welche 1945 in Druck erschien. Als Herausgeber des « Bündner Monatsblattes » 1914—1952 hat er großen Einfluß auf die bündnerische Geschichtsschreibung gehabt; hat er doch in dieser Zeitschrift für Geschichte, Kultur und Volkskunde, welche zwei Weltkriege überdauerte, über 80 eigene Arbeiten veröffentlicht. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß er als Mitglied